



VCI-Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV)

Allgemein

Das Bundesumweltministerium hat am 11. Februar 2021 den Referentenentwurf für eine Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV) veröffentlicht. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen im Folgenden Stellung.

Aus Sicht des VCI ist es unglücklich, dass diese zentrale Verordnung im Rahmen des BEHG nicht pünktlich zum Einsetzen des BEHG am 1.1.2021 verabschiedet und in Kraft getreten ist.

Für die chemisch-pharmazeutische Industrie sind die wichtigsten Punkte in der Verordnung die folgenden:

- Für den Benchmark sollte ein nationaler Brennstoff-Benchmark auf Basis von Erdgas genutzt werden
- Es sollten, analog zur Strompreiskompensation, auch Standorte/Anlagen oder Produkte/Produktionsprozesse berücksichtigt werden können
- Der CL-Schutz sollte aus Mitteln des BEHG finanziert werden
- Der VCI lehnt eine unternehmensbezogene Mindestschwelle ab. Zur Berechnung der Schwelle kritisieren wir zudem die herangezogene Methodik
- Die EEG-Umlagereduzierung sollte nicht gegengerechnet werden. BEHG und EEG sollten getrennte Systeme bleiben. Der CL-Schutz soll Carbon Leakage verhindern.
- Von Chemie- und Industrieparks BEHG-belastete und an CL-gefährdete Dritte gelieferte Wärme bzw. gelieferter Dampf muss kompensationsberechtigt sein
- Es sollte nicht von Beginn an festgelegt werden, dass die Beihilfe in Klimaschutzmaßnahmen investiert werden muss. Es sollte zunächst eine finanzielle Kompensation geben, da klimafreundliche Investitionen Zeit benötigen
- Diese Abstufung zwischen inner- und außereuropäischer Handelsintensität ist nicht im Eckpunktepapier zur CL-Verordnung vorgesehen und sollte daher nicht eingeführt werden
- Es sollte keine sektorbezogenen Kompensationsgrade geben. Die Methodik zur Festlegung der Kompensationsgrade ist unklar.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Unter Nummer 3 wird der Brennstoff-Benchmark als der EU ETS-Benchmark definiert, der sich vom EU ETS-Wärme-Benchmark ableitet. Der EU ETS-Wärme-Benchmark und folglich der Brennstoff-Benchmark ist jedoch in Deutschland nicht erreichbar. In den EU ETS-Wärme-Benchmark fließen hohe Anteile an Biomasse der nordeuropäischen Mitgliedsstaaten mit ein, die in Deutschland nicht verfügbar sind. Der Bioenergieanteil in Deutschland am gesamten Primärenergieverbrauch betrug in 2018 7,5%¹. In Skandinavien dagegen schwankt der Anteil zw. 25 und 46%². Dieser Berechnungsfaktor führt also dazu, dass die Kompensation für viele anspruchsberechtigte Unternehmen nicht auskömmlich sein wird.

Unter Nummer 4 wird die Bruttowertschöpfung (BWS) definiert. Die Bruttowertschöpfung ist relevant im Kontext mit § 7 für die unternehmensbezogene Mindestschwelle. Grundsätzlich hält der VCI jede weitere Qualifikationsstufe neben der eigentlichen Carbon Leakage-Liste für unangemessen, da die Tatsache, dass ein Sektor in der CL-Liste aufgeführt ist, absolut ausreichend ist den Beihilfebedarf zu begründen. Weitere Qualifikationsstufen für die Beihilfe führen zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen (vgl. unsere Anmerkungen zu § 7 unten). Daneben ist die Ermittlung der BWS insbesondere für KMU ein K.O.-Kriterium, da kleine Unternehmen diese nicht erfassen. Es handelt sich um eine volkswirtschaftliche und keine betriebswirtschaftliche Größe. Die BWS muss durch einen Wirtschaftsprüfer abgenommen werden, was gerade KMU unangemessen zusätzlich belastet.

§ 4 Voraussetzung für die Beihilfegewährung

Laut § 4 (4) steht die Gewährung der Beihilfe unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel. Eine Finanzierung der Beihilfe über Haushaltsmittel war bisher nicht vorgesehen; ein Haushaltsvorbehalt führt zu Planungsunsicherheiten. Aus diesem Grund sollte die Gegenfinanzierung, wie bisher vorgesehen, über BEHG-Mittel erfolgen.

§ 5 Sektorzuordnung

Der VCI begrüßt, dass die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren aus der Liste für die vierte Handelsperiode des EU-Emissionshandels (nachfolgend EU ETS) bestehen soll und dass eine Erweiterung dieser Liste nach qualitativen und quantitativen Kriterien möglich ist.

In Absatz 2 sollten zudem ergänzend zur Unternehmensebene, analog zur Strompreiskompensation, auch Standorte/Anlagen oder Produkte/Produktionsprozesse

¹ Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe:

https://www.fnr.de/fileadmin/allgemein/pdf/broschueren/basisdaten_bioenergie_2019_web.pdf

² European Environment Agency: <https://www.eea.europa.eu/themes/energy/renewable-energy/impacts-of-renewable-energy-on-decarbonisation-and-air-quality>

berücksichtigt werden können. Ein Fokus allein auf Unternehmen entspricht nicht dem Beschluss des Entschließungsantrags des Bundestags, der auch eine standortbezogene Prüfung gefordert hat. Eine standort- und anlagenbezogene Prüfung ist wichtig, um Unternehmen, die als Mischkonzern, und aufgrund ihres heterogenen Portfolios nicht auf der CL-Liste stehen, aber Standorte und Produktionsanlagen unterhalten, deren Produkte jedoch auf der CL-Liste stehen, einen CL-Schutz zu ermöglichen. Auch aus Wettbewerbsgründen (Gleichbehandlung der Produkte) sollte das Kriterium des Unternehmens um die Kriterien Standorte, Anlagen, Produkte und Produktionsprozesse ergänzt werden. Der VCI schlägt vor, in § 5 Abs. 2 hinter „Zuordnung eines Unternehmens“ zu ergänzen „oder eines Standorts/einer Anlage eines Unternehmens“.

Hier sollten zudem die Werte der Tabelle 1 berücksichtigt werden.

§ 7 Unternehmensbezogene Mindestschwelle

In § 7 wird mit der Mindestschwelle ein weiteres Kriterium eingeführt, das erreicht werden muss, damit die Beihilfe gewährt wird. Einen unternehmensbezogenen Schwellenwert neben der EU ETS-CL-Liste lehnt der VCI ab. Eine Schlechterstellung von Anlagenbetreibern, die nicht vom EU ETS geregelt werden, muss vermieden werden. Eine Mindestschwelle in der BECV droht jedoch genau dazu zu führen, denn im EU ETS gibt es keine solche Mindestschwelle.

Die Sektoren auf der EU ETS-CL-Liste sind dort geführt, da sie nachweislich sowohl handels- als auch emissionsintensiv sind und daher vor Carbon Leakage geschützt werden müssen. Die Unternehmen dieser Sektoren haben also bereits belegt, dass sie eine Kompensation benötigen. Zudem führt diese Mindestschwelle zu intrasektoralen Wettbewerbsverzerrungen und stellt einen bürokratischen Mehraufwand dar. Wie bereits oben erläutert, führt dies zu einer Ungleichbehandlung von Produktionsanlagen, die nicht von einem Unternehmen betrieben werden, das aufgrund seiner eigenen Einstufung unter einen CL-gefährdeten Sektor fällt, die Produktionsanlage aber sehr wohl CL-gefährdete Produkte herstellt.

Konkret legt der Paragraph fest, dass maßgeblich für die unternehmensbezogene Mindestschwelle die Emissionsintensität des Unternehmens ist. Die unternehmensbezogene Mindestschwelle hängt vom in der beihilfeberechtigten Sektorenliste (CL-Liste) in Anlage 1 der Verordnung festgelegten Kompensationsgrad ab.

Für einen Kompensationsgrad von 65 Prozent bis 90 Prozent beträgt die Mindestschwelle 10 Prozent der in der CL-Liste festgelegten Emissionsintensität des Sektors. Für einen Kompensationsgrad von 95 Prozent beträgt die Mindestschwelle 10 Prozent einer Emissionsintensität von 2,5 kg CO₂ je Euro Bruttowertschöpfung des Unternehmens.

Aus Sicht des VCI ist dieser Ansatz aus mehreren Gründen kritisch:

- Die im Entschließungsantrag des Bundestags geforderte Betrachtung der Standortebene lässt eine unternehmensbezogene Mindestschwelle nicht zu.
- In der CL-Liste in Anlage 1 handelt es sich um Emissionsintensitäten aus EU ETS-Verbräuchen, in denen also auch die großen emissionsintensiven Anlagen einberechnet werden. Die Emissionsintensität in § 7 ergibt sich jedoch ausschließlich aus Non-EU ETS-Verbräuchen. Hier werden dementsprechend nicht vergleichbare Ausgangspunkte verwendet und miteinander verglichen.
- Es ist unklar, nach welchen Kriterien und auf welcher Basis der Verordnungsgeber die 10% festgelegt hat. Der VCI fordert hierzu eine Folgenabschätzung durchzuführen.
- Problematisch ist diese Regelung auch für Unternehmen, die viele EU ETS-Anlagen betreiben, aber wenige Non-EU ETS-Anlagen. Hier entsteht ein Wettbewerbsnachteil.
- Die Emissionsintensität eines Unternehmens ergibt sich laut Verordnungsentwurf aus dem Verhältnis der maßgeblichen Brennstoffemissionsmenge des Unternehmens im Abrechnungsjahr und der Bruttowertschöpfung (BWS) des Unternehmens im Abrechnungsjahr, angegeben in Kilogramm CO₂ je Euro BWS. Hier kommt das unter § 2 Nummer 4 angesprochene Problem der BWS zum Tragen, dass KMU ihre BWS nicht erfassen und dies zu einem nicht verhältnismäßigen Mehraufwand führt. Außerdem fallen durch den unternehmensbezogenen Ansatz Carbon-Leakage-gefährdete Anlagen aus der Beihilfe, wenn sie einem Unternehmen angehören, welches nicht auf der Carbon Leakage Liste steht. Zum anderen erscheint uns bei der Berechnung der Emissionsintensität der Faktor „maßgeblicher Brennstoffemissionsmenge“ in der aktuellen Herangehensweise als falsch. Für diese Brennstoffemissionsmenge werden nur die Emissionen berücksichtigt, die entlastet werden dürfen. Bei der Ermittlung der BWS wird jedoch die Gesamtheit inklusive der Wertschöpfungsprozesse aus nicht entlastungswürdigen Tatbeständen berücksichtigt. Auch hier findet ein Vergleich zw. Äpfeln und Birnen statt und folglich wird die Emissionsintensität deutlich geringer ausfallen als sie in Wirklichkeit ist. Hier bedarf es also einer Anpassung, die wiederum die Ermittlung der BWS deutlich verkomplizieren würde. Das ist ein weiteres Gegenargument, dieses Kriterium für die Beihilfequalifikation anzuwenden.

Aufgrund dieser Bedenken schlägt der VCI vor, diese Vorgaben zu streichen und als unternehmensbezogene Mindestschwelle eine Verbrauchsschwelle einzuführen. Eine solche Verbrauchsschwelle wäre sogar bereits mit 250 t CO₂/a in § 9 Abs. 2 definiert.

§ 8 Gesamtbetrag und § 10 Anrechnung der Stromkostenentlastung

In diesem Paragraphen wird bestimmt, dass die Stromkostenentlastung nach § 10 vom Beihilfebetrags abgezogen werden soll. Die Gegenrechnung mit der EEG-Umlagereduzierung wurde in den Eckpunkten zur CL-Verordnung und im Entschließungsantrag des Bundestags als Prüfauftrag aufgenommen. Bisher liegen keine Ergebnisse dieser Prüfung vor.

Aus Sicht des VCI sollten diese beiden Systeme getrennt voneinander betrachtet werden, sie haben nichts miteinander zu tun.

Der CL-Schutz im BEHG wird eingeführt, um Unternehmen vor Abwanderung ins Ausland zu schützen. Dieses Ziel würde konterkariert, würden nun Kompensationen aus anderen Bereichen wiederum hier gegengerechnet. Aus diesem Grund befürwortet der VCI eine ersatzlose Streichung des § 10. Daneben führt die Berücksichtigung der EEG-Umlagenreduzierung zu einer Ungleichbehandlung von Unternehmen. Unternehmen, die z.B. nicht oder nur untergeordnet von BEHG-Belastungen betroffen sind, partizipieren gleichfalls von einer EEG-Umlagenreduzierung.

Durch die Gegenrechnung mit der EEG-Umlagereduzierung wird zudem die Berechnung der Beihilfe noch komplexer.

Unklar ist auch, ob die von der EEG-Umlage befreiten Strommengen (u.a. BesAR, Eigenerzeugungsprivileg) nicht angerechnet werden (vgl. § 10 Abs. 2).

§ 9 Vorläufiger Beihilfebetrags

In § 9 (2) wird zur Berechnung der Beihilfehöhe der EU ETS-Brennstoff-Benchmark eingeführt. Wie unter § 2 Nummer 3 bereits ausgeführt, ist die Anwendung des europäischen Brennstoff-Benchmarks nicht sachgerecht. Stattdessen schlägt der VCI die Nutzung eines deutschen Brennstoff-Benchmarks auf Basis von Erdgas vor.

Laut § 9 (3) Nummer 3 ist BEHG-belasteter Dampf nicht kompensationsberechtigt. Dies ist aus Sicht des VCI abzulehnen. Chemieparks betreiben u.a. aus Effizienzgründen zentrale Energieerzeugungsanlagen (auch außerhalb des EU ETS-Geltungsbereichs), die von ihrer Einstufung her nicht als CL-gefährdet gelten, aber wiederum CL-gefährdete Produktionsanlagen versorgen. Die Frage ist also, wie solche Produktionsanlagen eine Beihilfe erhalten können (u.a. Rückrechnung der Wärmemengen in Brennstoffäquivalent und Anwendung Brennstoff-Benchmark, Anwendung deutscher Wärme-Benchmark). Aus Sicht des VCI sollten analog zum EU ETS Chemieparks/Industrieparks den Antrag stellen können, wenn rechtlich selbstständige Unternehmen bzw. Standorte/Anlagen/Produkte, die BEHG-belasteten Dampf/Wärme beziehen und CL gefährdet sind, auf der Carbon-Leakage-Liste stehen.

§ 12 Klimaschutzmaßnahmen

Der Paragraph widerspricht den Eckpunkten zur CL-Schutz-Verordnung. Hier wurde festgelegt, dass zunächst eine finanzielle Kompensation vorgesehen ist, da klimafreundliche Investitionen Zeit benötigen. Zudem sollte die Einführung von Klimaschutzmaßnahmen evaluiert werden. Die Anforderung, die Kompensation mit Gegenleistungen zu verknüpfen, stellt aus Sicht des VCI einen Eingriff in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit dar und trägt nicht zu einem internationalen Level-Playing-Field bei. Vorgaben über den Anteil der zu investierenden Mittel gegenüber den Unternehmen zu machen, trägt nicht zu einem 1:1-Ausgleich der Zusatzbelastung des BEHG bei. Die verursachten Kosten werden durch die Zweckbindung nicht ausgeglichen und eine Kostenweitergabe ist nicht möglich. Durch die geplante verpflichtende Einführung der Energiemanagementsysteme verbunden mit Energiezielen ist zudem bereits sichergestellt, dass Unternehmen Maßnahmen umsetzen.

Die Verknüpfung der Kompensation mit einer Gegenleistung kann zu Carbon Leakage führen.

Aus diesen Gründen lehnt der VCI die Zweckbindung von Entlastungszahlungen an gesetzlich vorgeschriebene Investitionszwecke ab.

Ergänzend möchten wir auf folgende Punkte hinweisen, wobei diese Erläuterungen nicht als Zustimmung zur Einführung von Gegenleistungen missverstanden werden dürfen:

- Hinsichtlich der Berechnungsmethode für Energieeffizienzmaßnahmen ist der VCI der Ansicht, dass jedes Unternehmen seine bereits bestehenden, gesetzlich gültigen Berechnungsregeln für Investitionen (u.a. Discounted-Cash-Flow-Methode) anlegen dürfen sollte, die transparent und von Dritten überprüfbar sind. Eine Vorgabe für eine zugrunde zulegende Norm zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit ist nicht zielführend. Eine Einschränkung der geltenden steuerlichen Abschreibungsregeln darf nicht erfolgen.
- Die unternehmensspezifische Realität wird hier vollkommen außen vorgelassen. Der vorgegebene Zeitrahmen bezogen auf einen sehr spät zu erwartenden Beihilfebescheid als Basis für die Investitionshöhe für Klimaschutzmaßnahmen im Folgejahr ist unter Berücksichtigung der Planung über die Genehmigung und die Beauftragung bis zur Umsetzung der Maßnahme nicht realistisch.
- Daneben sollten auch bereits im Abrechnungsjahr 2021 veranlasste Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen für die Anrechnung gegenüber dem Beihilfebetrug anerkannt werden, da das BEHG ab 2021 gilt.
- Unternehmen haben klar definierte Investitionsregeln, die darauf abzielen, die renditeträchtigsten Maßnahmen umzusetzen. Diese ergeben sich auf Basis bestimmter Finanzkennzahlen, abgeleitet von den Anforderungen des internationalen Kapitalmarkts. Daneben haben Unternehmen klar definierte

Investitionsbudgets einzuhalten. Eingriffe dort können nationale Investitionen verhindern und ausländische Investoren abschrecken.

§ 13 Nachweis der Gegenleistung

Die in § 13 (1) Nummer 2 genannte Mitgliedschaft in einem angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk sollte für kleine Unternehmen eine Option sein und kein zusätzliches Kriterium.

§ 14 Antragsverfahren

Für dieses Antragsverfahren sollte für das erste Jahr des BEHG eine Sonderregelung eingeführt werden. Es sollte bis Ende des Jahres 2022 möglich sein, einen Antrag zu stellen. Außerdem sollte für die Antragstellung für eine Beihilfe auch die Frist zur Abgabe des Emissionsberichts durch den Inverkehrbringer beachtet werden (31.07.). Der Termin für die Einreichung des Beihilfeantrags sollte deutlich nach dem Abgabedatum des Emissionsberichts liegen.

§ 19 Ermächtigung zur Anerkennung weiterer Sektoren, Bekanntmachung

Aus Sicht des VCI sollte jedes Unternehmen/jeder Standort/jede Anlage/jedes Produkt Carbon Leakage Schutz erhalten, wenn eine entsprechende Gefährdung vorliegt. Dies darf nicht dadurch verhindert werden, dass ein Unternehmen nicht in einem gefährdeten Sektor tätig ist. Daher sollten neben Sektoren und Teilsektoren auch Unternehmen nachträglich als beihilfeberechtigt anerkannt werden können. Die Absätze 1 und 2 sollten entsprechend ergänzt werden.

§ 20 Antragsberechtigung

Aus Sicht des VCI sollten die Antragstellung für alle Unternehmen möglich sein, die Carbon Leakage-gefährdet sind.

§ 21 Nationaler Carbon-Leakage-Indikator

Laut § 21 ist die Grundlage für die Beurteilung des Risikos einer Verlagerung von CO₂-Emissionen der nationale CL-Indikator, der für den jeweiligen Sektor oder Teilsektor mit der Antragstellung nachzuweisen ist. Der CL-Indikator ergibt sich aus dem Produkt der Handelsintensität und der Emissionsintensität des Sektors oder Teilsektors, jeweils bezogen auf den Durchschnittswert des zweiten bis vierten Jahres vor der Antragstellung.

In Absatz 2 wird ausgeführt, dass bei der Ermittlung der Handelsintensität der Handel zwischen Deutschland und Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union in vollem

Umfang zu berücksichtigen ist, der Handel zwischen Deutschland und Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Periode 2021 bis 2025 anteilig zu 75 Prozent, in der Periode 2026 bis 2030 anteilig zu 25 Prozent. Diese Abstufung zwischen inner- und außereuropäischer Handelsintensität ist nicht im Eckpunktepapier zur CL-Verordnung vorgesehen. In der Begründung wird zwar erläutert, dass diese Abstufung nötig sei, weil sämtliche EU-Mitgliedstaaten differenzierten Minderungspflichten nach der EU-Klimaschutzverordnung unterliegen und somit eine schrittweise Annäherung der Klimapolitiken im Nicht-EU-ETS-Bereich innerhalb der EU bis 2030 zu erwarten ist. Aber gerade wegen der differenzierten Minderungspflichten und der unklaren Entwicklung der Annäherung der Klimapolitiken sowie der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, die es nach § 11 Abs. 3 BEHG zu erhalten gilt, muss die Handelsintensität zu 100% in den nationalen CL-Indikator eingehen.

§ 22 Nachträgliche Anerkennung nach quantitativen Kriterien

Sektoren und Teilsektoren können laut Verordnungsentwurf nachträglich als beihilfeberechtigte Sektoren oder Teilsektoren anerkannt werden, wenn deren nationaler CL-Indikator den Wert von 0,2 übersteigt. Der Wert von 0,2 entspricht dem im EU ETS angewendeten Wert. Allerdings wird dort auch die indirekte Emissionsintensität herangezogen, die einen Unterschied macht. Der Wert müsste demzufolge deutlich unter 0,2 liegen.

§ 23 Nachträgliche Anerkennung nach qualitativen Kriterien

Aus Sicht des VCI sollte sich die qualitative Prüfung auf die in der Verordnung genannten Kriterien beschränken. Eine zusätzliche Hürde lehnt der VCI ab. Dafür schlägt der VCI die Streichung ab „Sektoren oder Teilsektoren“ bis „können auf Basis einer qualitativen Prüfung“ vor.

Des Weiteren schlägt der VCI vor, hier ein weiteres Kriterium einzuführen: Fällt der Sektor oder Teilsektor bereits unter den § 51 Energiesteuergesetz oder die Listen der BesAR sollte er ebenfalls als beihilfeberechtigt anerkannt werden.

§ 24 Anerkennungsverfahren

Laut § 24 kann für jeden Sektor oder Teilsektor jeweils nur ein Antrag auf nachträgliche Anerkennung als beihilfeberechtigter Sektor oder Teilsektor gestellt werden. Dies sollte aus Sicht des VCI jährlich möglich sein, da sich die Wettbewerbssituation stetig verändert.

Anlage 1: Beihilfeberechtigte Sektoren und sektorbezogene Kompensationsgrade

Eine stufenweise Kompensation („Tiered Approach“) entsprechend dem BEHG-Kostenanteil lehnt der VCI ab. Dies würde zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Des Weiteren verweist die Verordnung im hinführenden Teil unter B. Lösung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz: Anlagen, die durch das EU ETS geregelt werden und Anlagen, die durch das BEHG geregelt werden, sollen gleichbehandelt werden. Der Tiered Approach wurde im EU ETS nicht eingeführt. Außerdem ist der „Tiered Approach“ de facto eine Kürzung der gesetzlich vorgesehenen Kompensationshöhe. Bei diesem Ansatz soll vermutlich nur die Gruppe mit der geringsten Kostenüberwälzungsmöglichkeit eine nahezu vollständige Kompensation erhalten. Dieses Vorgehen verkennt, dass sich Kostenüberwälzungen nicht quantifizieren lassen. Das ist auch das Ergebnis der ausführlichen Untersuchungen im Impact Assessment der EU-Kommission vom Juli 2015 zur kostenlosen Zuteilung im EU ETS (hier gibt es keinen „Tiered Approach“). Insofern wären auch Abstufungen in den Kostenüberwälzungen und die damit verbundenen Kürzungen willkürlich. Kostenüberwälzungen lassen sich nicht auf Ebene von Wirtschaftssektoren quantifizieren. Kostenüberwälzungen sind immer nur das Ergebnis einer spezifischen Wettbewerbssituation eines einzelnen Produktes eines einzelnen Unternehmens in einer definierten Marktlage. Ganzen Sektoren eine homogene Möglichkeit der Kostenüberwälzung zuzuordnen ist nicht möglich.

Unklar ist zudem, auf welcher Basis sich die Kompensationsgrade ergeben. Hier wäre eine Offenlegung der Methodik hilfreich.

Ansprechpartnerin: [REDACTED], Abteilung Energie, Klimaschutz und Rohstoffe
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Internet: www.vci.de · Twitter: <http://twitter.com/chemieverband> · Facebook: <http://facebook.com/chemieverbandVCI>

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2018 über 204 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 462.000 Mitarbeiter.